

99003021218000, 99003021218000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern – Veränderungen anzeigen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218499228/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021218000, 99003021218000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern – Veränderungen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Krankheitserregern – Veränderungen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Veränderungsanzeige (218)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten mit Krankheitserregern ausüben, müssen Sie eintretende Änderungen unverzüglich der zuständigen Stelle anzeigen. Nähere Informationen erhalten Sie hier.
Volltext	<p>Sie haben bereits eine Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt. Sie müssen der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen, falls Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Veränderungen (Art und Umfang der Tätigkeit, Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, Entsorgungsmaßnahmen) vornehmen, • die Tätigkeit mit Krankheitserregern beenden oder • die Tätigkeit mit Krankheitserregern wiederaufnehmen. <p>Auch wenn Sie von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen Sie Änderungen Ihrer Tätigkeit anzeigen.</p> <p>Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind unter anderem Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten durchführen. Das sind beispielsweise Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie arbeiten unter der Aufsicht einer Person, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist? In diesem Fall müssen Sie die Änderung der Tätigkeit nicht anzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Wesentliche Veränderungen sind durch einzureichende Unterlagen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zu den Änderungen in Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten sowie Entsorgungsmaßnahmen • Unterlagen zu den Änderungen in der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen • wenn nötig: Angaben zur Erlaubnisfreiheit
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis oder Ausnahme beziehungsweise Freistellung gemäß Infektionsschutzgesetz • Es ist keine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten. Dafür müssen vor allem für Art und Umfang der Tätigkeiten geeignete Räume oder Einrichtungen vorhanden und die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung gegeben sein.
Kosten	<p>Die Gebühren richten sich nach Zeitaufwand und eventuellen Auslagen.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen die Anzeige unverzüglich • Die Behörde prüft Ihre Unterlagen und führt bei Bedarf eine Vor-Ort-Besichtigung durch. Sie entscheidet, ob Sie die beabsichtigte Tätigkeit mit Krankheitserregern fortführen bzw. wiederaufnehmen dürfen oder ob sie Ihnen die Tätigkeit untersagt.
Bearbeitungsdauer	<p>Jede wesentliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.</p>
weiterführende Informationen	<p>Alle Tätigkeiten mit Krankheitserregern, auch die erlaubnisfreien Tätigkeiten, sind anzeigepflichtig.</p>
Rechtsbehelf	<p>Verwaltungsgerichtliche Klage</p>

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige • Jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie der Art und des Umfangs der Tätigkeit mit Krankheitserregern muss unverzüglich angezeigt werden • Auch das Beenden der Tätigkeit oder die Wiederaufnahme sind anzeigepflichtig • Zuständig: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 31
Formulare	
Ursprungsportal	Tätigkeiten mit Krankheitserregern – Veränderungen anzeigen, Activities with pathogens - Display changes